

Vertragserfüllungsbürgschaft

..... (Auftragnehmer)
.....
.....
.....

und

Krieger + Schramm GmbH & Co. KG (Auftraggeber)
Bauunternehmung
Neue Str. 12
37351 Dingelstädt

haben am einen Vertrag abgeschlossen.

Auftragssumme ** ** EUR

Anschrift Bauvorhaben Straße
PLZ Ort

Projektnummer

Art der Arbeiten

Darin ist eine Sicherheitsleistung vereinbart für

Besicherte Forderung vertragsgemäße Ausführung der übertragenen Leistungen
(An- bzw. Vorauszahlungen sind nicht Gegenstand dieser Bürgschaft)

Bürgschaftshöchstbetrag ** ** EUR

in Worten: ** ** EUR

Bürgschaftserklärung

Die unterzeichnende Gesellschaft übernimmt im Rahmen vorstehender Angaben zu dem besicherten Anspruch und bis zum Bürgschaftshöchstbetrag für den Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass er dem Auftraggeber zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet ist, die Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 Abs. 2 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Der Anspruch aus dieser Bürgschaft verjährt erst mit Ablauf der Verjährungsfrist des besicherten Anspruchs, spätestens jedoch in 30 Jahren. Nach Verjährungseintritt kann sowohl die Einrede der Verjährung zum Bürgschaftsanspruch wie zum besicherten Anspruch erhoben werden.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original.
- Die Bürgschaft sichert auch Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Erstattung von Zahlungen ab, die dieser nach § 14 AentG, § 28e Abs. 3a SGB IV, § 28e Abs. 3e SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII sowie nach § 13 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) erbracht hat.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - am Hauptsitz des Auftraggebers.

.....
Bürge